

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Prüfungsordnung für die Bachelor- und
Masterstudiengänge Molecular Science
an der Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 8. Mai 2002 (KWMBI II 2003 S. 867)**

geändert durch Satzung vom
24. Februar 2004 (KWMBI II 2004 S. 1668)
20. August 2004 (KWMBI II S. ...)

Aufgrund von Art. 6, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen zu einem frühen Zeitpunkt berufsqualifizierenden ersten Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student

- hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat,
- die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

(2) ¹Die Masterprüfung stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums dar. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) verliehen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3

Gliederung des Studiums, Studiendauer, studienbegleitende Prüfungen, Leistungspunktsystem

(1) ¹Das Studium mit dem Abschlussziel Bachelor umfasst einen viersemestrigen Grundabschnitt sowie einen zweisemestrigen Bachelorabschnitt, in dem über das Grundstudium hinausgehende Kenntnisse für einen frühen Berufseinstieg vermittelt werden. ²Die Regelstudienzeit einschließlich sämtlicher Prüfungsleistungen beträgt sechs Semester, der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen im Grundstudium 115 SWS und im anschließenden weiteren Studium 60 SWS.

(2) ¹Die Bachelorprüfung umfasst die Erste Abschnittsprüfung, mit dem der Grundabschnitt abgeschlossen wird, und die Zweite Abschnittsprüfung mit denen das weitere Studium abgeschlossen wird. ²Der Grundabschnitt ist im Wesentlichen identisch mit dem Grundabschnitt des Diplomstudiengangs Chemie. ³Die im Diplomstudiengang Chemie bestandene Diplomvorprüfung wird als Vorprüfung anerkannt.

(3) ¹Das Studium mit dem Abschluss zum Master setzt sich aus Lehrveranstaltungen und Studienleistungen im Umfang von 60 SWS, verteilt auf zwei Semester, und sechs Monaten zur Anfertigung der Masterthesis zusammen. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ³Hat der Student die Qualifikation zum Masterstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Fachhochschule erworben und wird er unter Auflagen zum Masterstudium zugelassen, beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.

(4) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Modul entfallen ECTS-Punkte auf Lehrveranstaltungen, an denen der Student mit Erfolg teilgenommen hat, und auf Prüfungsleistungen, die er in der Vorlesungszeit und im Anschluss daran studienbegleitend erbracht hat. ³Die Gesamtzahl der ECTS-Punkte beträgt im Bachelorstudium 180 und im Masterstudium einschließlich der Masterthesis 90. ⁴Die Aufteilung der ECTS-Punkte ergibt sich aus den **Anlagen** 1 und 2. ⁵Die Ergebnisse bestandener Prüfungen werden mit Leistungspunkten, die Ergebnisse nicht bestandener erster Wiederholungsprüfungen mit Maluspunkten berechnet. ⁶Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte den für die jeweilige Prüfung festgelegten Schwellenwert nicht überschreitet. ⁷Leistungsnachweise für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen können zweimal wiederholt werden.

§ 4

Zulassungskommission Molecular Science

(1) ¹Die Zulassungskommission Molecular Science besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät II, die vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. ²Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Zulassungskommission obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudium nach § 22.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Organisation und Durchführung der Prüfungen obliegt dem nach § 5 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. Oktober 1991 (KWMBI II 1992 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung bestellten Prüfungsausschuss. ²Soweit die Prüfungsordnung nichts anderes vorschreibt, ist er vorbehaltlich der Zuständigkeit der Prüfer zur Bewertung der Prüfungsleistungen zuständig für alle Prüfungsangelegenheiten.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer; er kann dies dem Vorsitzenden übertragen. ²Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte, weitere Personen bestellt werden.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Molecular Science entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt.

(5) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(6) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 12 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung nicht § 12, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk "bestanden" und beim Gesamturteil der Vermerk " mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁴Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung unterbleiben. ⁵In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ²Der Student hat die für die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ³Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in den Fällen gemäß den Absätzen 2 bis 5 jedoch nur auf Antrag; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 8

Täuschung, Ordnungsverstoß

¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 9

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile der selben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Schriftliche Prüfungen (Klausuren und sonstige schriftliche Leistungen) sind in der Regel durch zwei Prüfer zu bewerten. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ³Von der Beurteilung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn er nicht zur Verfügung steht oder seine Bestellung den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ⁴Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist oder ob durch seine Bestellung eine unzumutbare Verzögerung eintreten würde. ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfung ist stets durch einen zweiten Prüfer zu bewerten.

(2) ¹Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist fachspezifisch geregelt. ²Sie ergibt sich aus der **Anlage**.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) ¹Mündliche Prüfungen (Kolloquien) werden vor einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen, vom Prüfer bestellten Beisitzers, soweit nichts anderes bestimmt ist, abgelegt. ²Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist fachspezifisch geregelt. ²Sie ergibt sich aus den **Anlagen**.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studenten des gleichen Studiengangs, die sich der Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 12

Bewertung der Prüfungen

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Beruhet eine Prüfungsleistung auf mehreren Leistungen, so hat der Prüfer bei Veranstaltungsbeginn schriftlich bekannt zu geben, wie sich die Prüfungsnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile berechnet. ⁴Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten.

(2) ¹Die Prüfungen eines Faches (Teilprüfungen) gehen in die Fachnote mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte gemäß der **Anlage** ein. ²Zum Bestehen der Fachprüfung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, erforderlich, dass alle Teilprüfungen mindestens "ausreichend" (4,0) lauten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Fachnoten. ²Sie lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend und
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) ¹Zum Bestehen der Bachelorprüfung ist erforderlich, dass die Note der Bachelorarbeit und die Fachnoten wenigstens "ausreichend" (4,0) lauten. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Bachelorarbeit und der Prüfungsfächer.

(5) ¹Zum Bestehen der Masterprüfung ist erforderlich, dass die Note der Masterthesis und die Noten des Pflichtmoduls, des Wahlpflichtmoduls und des Wahlmoduls jeweils wenigstens „ausreichend“ (4,0) lauten. ²Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer jeden Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist beim jeweiligen Prüfer zu stellen. ²Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 15

Sonderregelungen für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen.

Erster Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 16

Zulassung und Meldung zur Ersten Abschnittsprüfung

(1) ¹Wer im Bachelorstudiengang Molecular Science an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Ersten Abschnittsprüfung, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn der Student

1. die Vorprüfung oder die Bachelorprüfung im selben Studiengang oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang (beispielsweise die Diplomvorprüfung in Chemie) endgültig nicht bestanden hat oder
2. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(2) ¹Wer im Bachelorstudiengang Molecular Science immatrikuliert und zur Ersten Abschnittsprüfung zugelassen ist, gilt zu den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Vorprüfung als in dem Semester gemeldet, zu dem das Lehrangebot des Prüfungsfaches gemäß den **Anlagen 1 und 2** zählt. ²Nimmt der Student nicht an den studienbegleitenden Prüfungen der Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters teil oder erbringt er die in den **Anlagen 1 und 2** vorgeschriebenen Prüfungsleistungen nicht, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für sein Verhalten nicht zu vertreten. ³Die Frist nach Satz 2 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung. ⁴Die Gründe nach Sätzen 2 und 3 müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen; bereits vorliegende Prüfungsleistungen werden angerechnet. ⁶Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann dieser die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

(3) ¹Spätestens zwei Wochen nach dem Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des ersten Semesters hat der Student sich beim Prüfungsamt schriftlich anzumelden und dabei eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 abzugeben. ²Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen und dem Studenten bekannt zu geben.

(4) Zur Teilnahme an den einzelnen studienbegleitenden Prüfungen meldet sich der Student zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit unmittelbar bei dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Prüfer.

§ 17

Umfang der Ersten Abschnittsprüfung, Bestehen, Wiederholung

(1) ¹In der Ersten Abschnittsprüfung sind Prüfungen in folgenden Prüfungsfächern zu erbringen:

1. Allgemeine und Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Molekülsynthesen,
4. Physikalische Chemie,
5. Theoretische Chemie,
6. Biochemie und Molekularbiologie,
7. Physik,
8. Mathematik,
9. Rechtskunde und
10. Toxikologie.

²Die Prüfungen in den Prüfungsfächern nach Satz 1 Nrn. 1 bis 8 werden als Teilprüfungen erbracht. ³Die Zahl der Teilprüfungen, Art und Umfang der Prüfungsleistungen, ihre Verteilung auf die Semester sowie die Leistungs- und Maluspunkte ergeben sich im Einzelnen aus der **Anlage 1**.

(2) ¹Die Erste Abschnittsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" lauten. ²Nicht bestandene Prüfungen können nicht mehr als zweimal wiederholt werden; die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. ³Eine nicht bestandene Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, in der Regel innerhalb von sechs Monaten, zu wiederholen. ⁴Die Frist zur Wiederholung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumung der Frist gilt die Erste Abschnittsprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁶§ 16 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungen ist zulässig, solange nicht die Schwelle von 40 Maluspunkten überschritten ist.

Zweite Abschnittsprüfung

§ 18

Bachelorprüfung

(1) ¹Wer im Bachelorstudiengang Molecular Science an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist und alle Prüfungsleistungen der Ersten Abschnittsprüfung erbracht und bis auf vier Prüfungsleistungen auch bestanden hat, gilt als zugelassen zur Zweiten Abschnittsprüfung, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²§ 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) In dem an die Erste Abschnittsprüfung anschließenden weiteren Bachelorstudium sind Prüfungsleistungen wie folgt zu erbringen:

1. im Modul 1 Molekülsynthesen,
2. im Modul 2 Struktur und Mechanismen,
3. im Modul 3 Theorie,
4. im Modul 4 Instrumentelle Analytik (Modul 4A) und Physikalische Chemie A (Modul 4B),
oder
5. im Modul 5 Biologische Chemie (Modul 5A) und Medizinische Chemie (Modul 5B)
und
6. die Bachelorarbeit.

(3) ¹Die Prüfungen in den Prüfungsfächern nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 werden als Teilprüfungen erbracht. ²Die Zahl der Teilprüfungen, Art und Umfang der Prüfungsleistungen, ihre Verteilung auf die Semester sowie die Leistungs- und Maluspunkte ergeben sich im Einzelnen aus der **Anlage 2**.

§ 19

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass der Kandidat im Stande ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Molecular Science selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Der Kandidat sorgt dafür, dass er ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. ²Gelingt ihm dies nicht, weist ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ein Thema zu. ³Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung darf zwei Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängert werden. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. ²Die Bachelorarbeit ist in drei identischen Exemplaren abzuliefern. ³Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so ist sie mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten; sie gilt als abgelehnt.

(5) Die Bachelorarbeit wird vom Betreuer und einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfer beurteilt.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mit wenigstens "ausreichend" beurteilt ist; anderenfalls ist sie abgelehnt. ²Ist die Bachelorarbeit angenommen, so wird ihre Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Prüfer errechnet; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ³Für die angenommene Bachelorarbeit werden acht Leistungspunkte angesetzt.

(7) ¹Ist die Bachelorarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Das Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung der Ablehnung gestellt sein; andernfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 20

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 mit mindestens "ausreichend" benotet sind und die Bachelorarbeit angenommen ist. ²§ 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungen des Zweiten Prüfungsabschnitts ist zulässig, solange nicht die Schwelle von 20 Punkten überschritten ist.

§ 21

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Absolvent eine Urkunde und ein Zeugnis. ²Die Urkunde enthält die Module, die Bezeichnungen und Noten der Teilprüfungen, Titel und Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. ³Das Zeugnis enthält darüber hinaus Angaben zur Berechnung der Gesamtnote. ⁴Urkunde und Zeugnis werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen; als Datum wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

Zweiter Abschnitt: Masterprüfung

§ 22

Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Vorraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Studium. ²Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. die Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung,
2. die Bachelorprüfung einer anderen deutschen oder ausländischen Universität,
3. das Diplom, den Bachelor oder den Master einer deutschen Fachhochschule oder
4. einen anderen vergleichbaren Hochschulabschluss.

³Bewerber nach Satz 2 Nr. 1 müssen die Bachelorprüfung mit der Gesamtnote wenigstens "gut" oder die Eignungsfeststellungsprüfung nach der Anlage 3 bestanden haben. ⁴Andere Bewerber sollen zu den 20 v. H. Besten ihres Jahrgangs zählen und den Abschluss mit einer Gesamtnote besser als 2,4 bestanden haben. ⁵Abschlüsse, die mit einem anderen Notensystem bewertet sind, müssen mindestens ein dem Prädikat "gut bestanden" vergleichbares Prädikat aufweisen. ⁶Die Abschlüsse nach Satz 2 Nrn. 2 bis 4 müssen der Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sein. ⁷Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission. ⁸Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben oder die Qualifikationsvoraussetzung nicht aus-

reichend nachgewiesen, kann die Zulassungskommission eine Eignungsfeststellungsprüfung anordnen oder die Zulassung unter Auflagen aussprechen; diese müssen spätestens bei der Zulassung zur Masterthesis vorliegen.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Das Zeugnis über den Hochschulabschluss,
2. ein tabellarischer Lebenslauf und
3. bei Bewerbern mit einem Zeugnis nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 ein Empfehlungsschreiben in versiegelten Umschlägen von mindestens zwei Hochschullehrern sowie eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studiums.

§ 23

Meldung zur Masterprüfung

Der Student soll sich so rechtzeitig zu den mündlichen Prüfungen der Masterprüfung melden, dass er die letzte Prüfungsleistung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des dritten Semesters, im Falle der Zulassung unter Auflagen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des vierten Semesters, ablegen und im Anschluss daran die Masterthesis erstellen kann.

§ 24

Umfang und Durchführung der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus jeweils einer etwa 45-minütigen mündlichen Prüfung in dem

1. Pflichtmodul
2. Wahlpflichtmodul und
3. Wahlmodul

und der Anfertigung einer Masterthesis.

²Als Pflichtmodul sind wählbar Drug Discovery oder Molecular Nanoscience. ³Als Wahlpflichtmodul sind wählbar Molekülsynthesen, Physikalische Chemie, Theorie, Medizinische Chemie, Molekulare Biologie. ⁴Als Wahlmodul sind wählbar ein weiteres Wahlpflichtmodul oder ein Fachgebiet im Umfang von 15 SWS, das in einem vom Prüfungsausschuss anerkannten sinnvollen Zusammenhang mit dem Pflichtmodul steht. ⁵Die Prüfungen werden in englischer Sprache abgenommen.

(2) ¹Die Prüfung im Pflichtmodul findet vor einem Prüfungskollegium von drei Prüfern statt, in dem folgende Fächer vertreten sind:

1. Drug Discovery:
Medizinische Chemie
Computer Chemie
Molekularbiologie
2. Molecular Nanoscience:
Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie

²Das Ergebnis der Prüfung wird von jedem Prüfer gemäß § 12 Abs. 1 bewertet.

(3) ¹Die Prüfungen im Wahlpflichtmodul und im Wahlmodul werden von einem Professor im Beisein eines Beisitzers oder von zwei Professoren abgehalten. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Pflichtmodul werden 30 Punkte, für das Wahlpflichtmodul und das Wahlmodul jeweils 15 Punkte veranschlagt.

§ 25

Masterthesis

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterthesis ist, dass der Student die Prüfungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 abgelegt hat.

(2) ¹Die Masterthesis ist unter der Betreuung eines in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II hauptberuflich tätigen Hochschullehrers der Chemie, der das Thema vergibt, anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit ist auf sechs Monate begrenzt. ³Die Masterthesis wird mit 30 Punkten veranschlagt. ⁴Im Übrigen gelten § 25 und § 26 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie entsprechend.

§ 26

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen gemäß § 24 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und die Masterthesis mit mindestens "ausreichend" benotet sind. ²§ 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ist zulässig, solange nicht der Schwellenwert von 30 Maluspunkten überschritten ist.

§ 27

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung erhält der Absolvent ein Zeugnis und eine Urkunde. ²In das Zeugnis werden die Prüfungsfächer (Module) mit den Noten, Titel und Note der Masterthesis sowie die Gesamtnote aufgenommen. ³Das Zeugnis enthält darüber hinaus Angaben zur Berechnung der Gesamtnote. ⁴Es wird in deutscher und englischer Sprache erstellt. ⁵Urkunde und Zeugnis werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen; als Tag wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt: In-Kraft-Treten

§ 28

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Prüfungsfächer und Teilprüfungen (mit Lehrveranstaltungstyp und SWS)	Verteilung auf die Semester				Art und Umfang der Prüfung	Zahl der	
	1.	2.	3.	4.		Lei- stungs- punkte	Malus- punkte
1. Allgemeine und Anorganische Chemie							
1.1 Allgemeine und Anorganische Chemie (V, 4 SWS)	X	-	-	-	Klausur, 90 Min.	6	6
1.2 Einführungskurs in die Allg. und Anorg. Chemie (P, 4 SWS) (S, 1 SWS)	X	-	-	-	Protokollheft ¹⁾ Klausur, 90 Min.	3	3
1.3 Qualitative Analyse (P, 4 SWS)	X	-	-	-	Protokollheft	2	2
1.5 Chemisches Rechnen (V, 1 SWS)	X	-	-	-	Klausur, 90 Min.	1,5	1,5
1.6 Anorganische Chemie II - Chemie der Metalle (V, 3 SWS)	-	X	-	-	Klausur, 90 Min.	4,5	4,5
1.7 Analytik (V, 2 SWS), (S, 1 SWS) (P, 5 SWS)	-	X	-	-	Kolloquium, ca. 30 Min. Protokollheft ¹⁾	8	8
2. Organische Chemie							
2.1 Organische Chemie I- Grundlagen der Organischen Chemie I (V, 4 SWS)	X	-	-	-	Klausur, 90 Min.	6	6
2.2 Organische Chemie II- Grundlagen der Organischen Chemie II (V, 3 SWS)	-	X	-	-	Klausur, 90 Min.	4	4
2.3 Einführungskurs Organische Chemie (P, 4 SWS), (S, 2 SWS)	-	-	X	-	Kolloquium, ca. 30 Min. Protokollheft ¹⁾	4	4
2.4 Molekülspektroskopie (V, 2 SWS), (Ü, 1 SWS)	-	-	-	X	Klausur, 90 Min.	4	4
3. Molekülsynthesen							
Molekülsynthesen – Anorganische und Organische Synthesen (P, 18 SWS), (S, 2 SWS)	-	-	-	X	3 Kolloquien á ca. 30 Min., Protokollheft ¹⁾	18	18
4. Physikalische Chemie							
4.1 Physikalische Chemie I - Chemische Thermodynamik und Bioenergetik (V, 4 SWS), (Ü, 2 SWS)	-	X	-	-	Klausur, 90 Min.	6	6
4.2 Physikalische Chemie II - Chemische Kinetik und Enzymkinetik (V, 3 SWS), (Ü, 2 SWS)	-	-	X	-	Klausur, 90 Min.	5	5

4.3 Physikalische Chemisches Praktikum – Anfängerpraktikum (P, 9 SWS), (S, 1 SWS)	-	-	X	-	Kolloquium, ca. 30 Min. und Protokollheft ¹⁾	10	10
5. Theoretische Chemie							
5.1 Theoretische Chemie I (V, 2 SWS), (Ü, 2 SWS)	-	X	-	-	Klausur, 90 Min.	5	5
5.2 Theoretische Chemie II (V, 3 SWS)	-	-	X	-	Klausur, 90 Min.	4,5	4,5
5.3 Theoretische Chemie III (V, 2 SWS), (Ü, 1 SWS)	-	-	-	X	Klausur, 90 Min.	4	4
6. Biochemie und Molekularbiologie							
6.1 Biochemie und Molekularbiologie I (V, 2 SWS)	-	-	X	-	Klausur, 90 Min.	3	3
6.2 Biochemie und Molekularbiologie II (V, 2 SWS)	-	-	-	X	Klausur, 90 Min.	3	3
7. Physik							
7.1 Physik I (V, 4 SWS), (Ü, 1 SWS)	X	-	-	-	Klausur, 90 Min.	5	5
7.2 Physik II (V, 4 SWS), (Ü, 2 SWS)	-	X	-	-	Klausur, 90 Min.	6	6
8. Mathematik							
Mathematik I – Grundlagen (V, 2 SWS), (Ü, 2 SWS)	X	-	-	-	Klausur, 90 Min.	4	4
9. Rechtskunde							
(V, 2 SWS)	-	-	-	X	Klausur, 60 Min.	2	2
10. Toxikologie							
(V, 2 SWS)	-	-	X	-	Klausur, 60 Min.	2	2
Summe						120,5	120,5

¹⁾ Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung (Klausur, Kolloquium) ist nur mit abgezeichnetem Protokollheft möglich.

Anlage 2 zu § 18 Abs. 2 und 3

Module und Teilprüfungen (mit Lehrveranstaltungstyp und SWS)	Verteilung auf die Semester		Art und Umfang der Prüfung	Zahl der Leistungs- und Maluspunkte	
	5.	6.			
Modul 1 Molekülsynthesen					
1.1 Molekülsynthesen (V, 2 x 2 SWS)	X	X	zwei Klausuren á 90 Min. oder zwei Kolloquien á ca. 30 Min. Protokoll	5	5
1.2 Molekülsynthesen (S/Ü, 2 x 1 SWS)	X	X		5	5
1.3 Präparatives F- Praktikum (P, 2 x 10 SWS)	X	X		8	8
Modul 2 Struktur und Mechanismen					
2.1 Struktur und Stereochemie von Molekülen (V, 1 x 2, 1 x 1 SWS)	X	X	Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min. Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min.	3	3
2.2 Reaktionsmechanismen (V, 1 x 1, 1 x 2 SWS)	X	X		3	3
Modul 3 Theorie					
3.1 Anwendung von semiempirischen MO-Methoden in der Organischen Chemie (V/Ü, 2 SWS)	X		Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min. (3.1 + 3.2)	4	4
3.2 Chemieinformatik (V, 2 SWS)	X				
3.3 Praktische Aspekte von ab initio Rechnungen (V/Ü 2 SWS)		X	Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min.	2	2
Modul 4A Instrumentelle Analytik					
4.1 Integrierter Kurs (V/Ü/P, 7 SWS)	X		Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min.	3	3
		X	Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min.	4	4
Modul 4B Physikalische Chemie A					
4.2 Physikalische Chemie III; Aufbau der Materie (V/Ü, 4 SWS)	X		Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min. Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min. Protokollheft	6	6
4.3 Physikalische Chemie IV; Photophysik und Photochemie (V, 2 SWS)		X		3	3
4.4 Physikalisch Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene (P,S 8 SWS)		X		6	6

Modul 5A Biologische Chemie				
5.1 Mikrobiologie (V, 3 SWS)	X			
5.2 Pharmazeutische Biologie (V, 2 SWS)	X		Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min.	10 10
5.3 Genetik (V, 3 SWS)		X		
5.4 Molekulare Pflanzenphysiologie (V, 2 SWS)		X		
Modul 5B Medizinische Chemie				
5.5 Medizinische Chemie (V, 2 x 3 SWS)	X	X		
5.6 Drug Delivery (V, 1 x 3, 1 x 1 SWS)	X	X	Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min.	12 12
5.7 Lebensmittelchemie (V, 2 x1 SWS)	X	X		
6. Bachelorarbeit			Schriftliche Arbeit über ein Projekt	8 8
1. Vertiefungsphase gesamt				60

Anlage 3

Eignungsfeststellungsprüfung

1. ¹Die Eignungsfeststellungsprüfung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, abgehalten. ²Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. ³Die Prüfung soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁴Sie erstreckt sich auf die Grundkenntnisse des Fachgebiets Molecular Science.

2. ¹Die Prüfung wird von zwei von der Zulassungskommission Molecular Science benannten Prüfern durchgeführt. ²Der Termin der Prüfung wird den Bewerbern spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

3. Die Bewertung der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

4. Die Prüfer können der Zulassungskommission Molecular Science empfehlen, die Zulassung mit Auflagen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 8 zu verbinden.

5. ¹Die Eignungsfeststellungsprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.